

Heirat - Ehepartner behält Wohnsitz in einem anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 16. Juli. Seine Ehefrau hat trotz rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe den steuerrechtlichen Wohnsitz weiterhin im Kanton St. Gallen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Heiratsjahr	bis 15.7.	ab 16.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	35 100	36 400	71 500
Wertschriftenertrag	3 600	6 692	10 292
Berufsauslagen	-1 053	-1 092	-2 145
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 5. Juni.)	-5 647	0	-5 647
Reineinkommen Ehemann ²⁾	30 000	40 000	70 000
Ehefrau			
Lohn	33 600	33 600	67 200
13. Monatslohn	0	5 600	5 600
Wertschriftenertrag	4 408	7 976	12 384
Berufsauslagen	-1 008	-1 176	-2 184
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	37 000	46 000	83 000

¹⁾ Der Ehemann erhält den 13. Monatslohn anteilmässig im Juni und im Dezember.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse im Heiratsjahr	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Leben Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden sie gemäss § 58 Absatz 1 StG für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

Die Ehefrau hat am Ende der Steuerperiode im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz. Daher muss eine interkantonale Steuerauscheidung (vgl. StP 2 Nr. 2, Ziff. 4.2) vorgenommen werden.

In jedem Falle wird aber Einkommen und Vermögen des anderen Ehegatten satzbestimmend mitberücksichtigt (vgl. Beispiel StP 58 Nr. 5).

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1.bis 31.12. Heiratsjahr

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 31. Dezember des Heiratsjahres Fr. 260 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 440 000. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerauscheidung mit dem Kanton St. Gallen. Die Schulden des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven den beteiligten Kantonen zugeteilt.

Vermögen im Heiratsjahr per 31. Dezember	Total	TG	in %	SG	in %
Wertschriften Ehemann	360 000	360 000		0	
Wertschriften Ehefrau	415 000	0		415 000	
Auto Ehefrau	25 000	0		25 000	
Total Aktiven.	800 000	360 000	45.00	440 000	55.00
Passiven (in % der Aktiven)	-100 000	-45 000	45.00	-55 000	55.00
Reinvermögen	700 000	315 000	45.00	385 000	55.00
Steuerfreibetrag	-200 000	-90 000	45.00	-110 000	55.00
Steuerbares Vermögen	500 000	225 000		275 000	

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte Vermögen von Fr. 225 000.

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. bis 31.12. Heiratsjahr

Einkommenssteuer im Heiratsjahr	satzbestimmend	steuerbar TG	steuerbar SG
Lohn Ehemann inkl. 13. ¹⁾	71 500	71 500	0
Lohn Ehefrau inkl. 13. ¹⁾	72 800	0	72 800
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	10 292	10 292	0
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	12 384	0	12 384
Berufsauslagen Ehemann ¹⁾	-2 145	-2 145	0
Berufsauslagen Ehefrau ¹⁾	-2 184	0	-2 184
Schuldzinsen Ehemann ³⁾	-4 000	-1 800	-2 200
Säule 3a Ehemann ¹⁾	-5 647	-5 647	0
Versicherungsabzug ⁴⁾	-6 200	-2 925	-3 275
Steuerbares Einkommen ⁵⁾	146 800	69 300	77 500

¹⁾ Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Lohn des Ehemanns, die dazugehörigen Berufsauslagen sowie die Einlagen in die Säule 3 a werden dem Kanton Thurgau zugeteilt. Dagegen wird der Lohn der Ehefrau, die dazugehörigen Berufsauslagen und die Säule 3a dem Kanton St. Gallen zugeteilt.

- 2) Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Wertschriftenertrag des Ehemanns wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dem Kanton St. Gallen.
- 3) Die Schuldzinsen des Ehemanns werden nach Lage der Aktiven per 31. Dezember anteilmässig auf die beteiligten Kantone aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10).
- 4) Der Versicherungsabzug wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Kantone zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).
- 5) Das steuerbare Einkommen des Ehemannes von Fr. 69 300 wird im Kanton Thurgau zum Steuersatz von Fr. 146 800 besteuert.